

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 16. September 2015

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**61 2015.RRGR.73 Motion 024-2015 Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche
Direktion**

Vorstoss-Nr.: 024-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 19.01.2015

Eingereicht von: Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 22.01.2015

RRB-Nr.: 682/2015 vom 3. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche
Direktion**

Der Regierungsrat wird ersucht, die Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) und das Kantonale Sozialamt in der gleichen Direktion zu vereinen.

Begründung:

Die gesetzlichen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) werden im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und dessen Verordnung geregelt. Die regionalen KESB sind kantonale Behörden. Die KESB sind innerhalb der JGK im kantonalen Jugendamt organisiert.

Das Sozialamt mit den Abteilungen individuelle Sozialhilfe, interkantonale Verrechnung, berufliche Integration, Migration, Gesundheitsförderung, Familie, Mütter- und Väterberatung und Opferhilfe nimmt die Anliegen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe wahr. Zuständig ist die GEF.

Zwischen den KESB und den Sozialdiensten besteht eine sehr enge Zusammenarbeit. Sie ist im Sozialhilfegesetz (SHG) in Artikel 19, im Kinder- und Erwachsenenhilfegesetz (KESG) in Artikel 22 und in der Verordnung über die Zusammenarbeit der KESB (ZAV) in Artikel 3 bis 6 geregelt.

Beide Ämter müssen eng zusammenarbeiten, finanziell und organisatorisch bestehen unklare und/oder aufwändige Schnittstellen:

- Finanzierung der Sozialdienste
- Handhabung der Massnahmekosten (Kostengutsprachen, Elternbeiträge, Inkasso, Abrechnung Lastenausgleich u. a. m.)
- Zusammenarbeitsprozesse (Abklärungen, Beauftragungen, Berichterstattung)
- erhebliche Mengen von Personen, die sowohl in der Zuständigkeit der KESB als auch in jener der Sozialdienste liegen (z. B. verbeiständete Sozialhilfeempfänger, präventive Familienberatung u. a. m.)

Eine Zusammenlegung der beiden kantonalen Ämter in eine Direktion ergibt klare Abläufe, besseren Informationsfluss und grosse finanzielle Einsparungen!

Begründung der Dringlichkeit: Die Zusammenlegung in die gleiche Direktion ist dringend, um Zeit und Geld zu sparen. Sparen ist immer dringend.

Antwort des Regierungsrats

Der Vorstoss verlangt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und das Kantonale Sozialamt (SOA) in der gleichen Direktion vereint werden.

Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Steuerung und Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus. Die elf kantonalen KESB sind Teil der dezentralen Verwaltung des Kantons Bern. Die Führung und Steuerung erfolgt nach dem Modell der neuen Verwaltungsführung und grundsätzlich gleich wie bei den Betriebs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt sowie den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind in der Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV, BSG 152.322.1) festgehalten. Innerhalb der JGK ist gemäss Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KSV, BSG 213.316.1) das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Instruktion von Aufsichtsverfahren und die Vorbereitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Damit sind die KESB nicht im KJA organisiert, sondern stehen unter dessen Aufsicht.

Wie in der Motion richtig festgehalten ist, nimmt das SOA die Anliegen der individuellen Sozialhilfe wahr. Dabei ist es u. a. zuständig für die gesetzlichen Vorgaben, das Controlling und die Mitfinanzierung der individuellen Sozialhilfe (Lastenausgleich). Zudem steuert es eine Reihe von Angeboten der institutionellen Sozialhilfe, mit denen die Sozialdienste regelmässig und eng zusammenarbeiten (Angeboten zur beruflichen und sozialen Integration, Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung u. a. m.). Hingegen obliegt die Bewilligung und Aufsicht der Leistungserbringer im Heimbereich dem Alters- und Behindertenamt (ALBA), das wie das SOA als Amt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt ist.

Zwischen KESB und den Sozialdiensten besteht tatsächlich eine enge Zusammenarbeit, indem die Sozialdienste als vor- und nachgelagerte Stellen wesentliche Aufgaben im Auftrag der KESB ausführen. Zudem sind die Sozialdienste im Bereich des freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Ebenso ist richtig, dass KJA, SOA und ALBA zur Klärung von Schnittstellen und Abläufen gemeinsame Standards und Kriterien definieren und sich eng abstimmen müssen. Es handelt sich um einen ständigen Optimierungsprozess, der noch nicht abgeschlossen und u.a. auch Gegenstand der begleitenden Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes ist: Gestützt auf Artikel 83 KESG evaluiert die JGK das neue Gesetz innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Ende 2016 vorliegen. Erst in Kenntnis dieser Ergebnisse sollen Zuständigkeitsfragen wie die vorliegende aufgegriffen und diskutiert werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsident. Damit kommen wir zum Traktandum 61, Motion Grädel «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion». Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen und Herr Grossrat Grädel ist damit einverstanden. Wir dieser Antrag im Rat bestritten? Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das Postulat ab. Wer das Postulat Grädel annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 136

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.